

**BUNDESKANZLERAMT** ■ **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.076/0004-V/5/2013  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITERIN • FRAU MAG. ELISABETH FERCSAK  
PERS. E-MAIL • ELISABETH.FERCSAK@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202863  
IHR ZEICHEN • BMI-LR1300/0052-III/1/2012

An das  
Bundesministerium für  
Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, das EU-Polizeikooperationsgesetz, das Kriegsmaterialgesetz, das Luftfahrtssicherheitsgesetz 2011, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992, das Personenstandsgesetz 2013, das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, das Polizeikooperationsgesetz, das Pyrotechnikgesetz 2010, das Sicherheitspolizeigesetz, das Sprengmittelgesetz 2010, das Staatsgrenzgesetz, das Strafregistergesetz 1968, das Vereinsgesetz 2002, das Versammlungsgesetz 1953, das Waffengesetz 1996, das Wappengesetz und das Zivildienstgesetz 1986 geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Inneres – VwGAnpG-Inneres);  
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Vorbemerkung:**

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist (vier Wochen) wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## **II. Inhaltliche Bemerkungen:**

### Allgemeines:

1. Der Gesetzesentwurf dient laut Erläuterungen der Anpassung jener Bundesgesetze an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBI. I Nr. 51/2012, deren Regelungsinhalte gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986, BGBI. Nr. 76/1986, dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres zur Besorgung zugewiesen sind. Der vorliegende Entwurf setzt dieses Ziel allerdings nicht vollständig um. Im geltenden Recht finden sich nach wie vor anpassungsbedürftige Bestimmungen (zB § 13 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes: „Über die Berufung gegen eine solche Entscheidung des Landeshauptmannes entscheidet das Bundesministerium für Inneres“; § 14 EU-PoIKG: „Nationale Kontrollinstanz ist die Datenschutzkommission“; § 26 EU-PoIKG: „Protokolldaten ... dürfen ausschließlich zum Zwecke der Kontrolle der Verwendung von personenbezogenen Daten verwendet werden ... der Datenschutzkommission ... zur Verfügung zu stellen). Der Gesetzesentwurf sollte daher entsprechend vervollständigt werden, auch wenn mit Inkrafttreten der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit 1. Jänner 2014 einfachgesetzlich angeordneten administrativen Instanzenzügen und Berufungsrechten ohnehin materiell derogiert.
2. Mehrfach ist im Entwurf (vgl. die vorgeschlagenen § 49c Abs. 4 und § 77 Abs. 2 SPG, § 12 Abs. 3 und § 41 Abs. 3 WaffG sowie § 12 Abs. 4 und § 19 Abs. 5 VerG) vorgesehen, dass eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht entgegen § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) keine aufschiebende Wirkung hat.

Ein genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels ist im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof entwickelte Rechtsprechung zum rechtsstaatlichen Prinzip bedenklich (vgl. VfSlg. 15.511/1999, 16.460/2002, 17.340/2004). Der Verfassungsgerichtshof hat einen solchen generellen Ausschluss für zulässig erachtet, wenn das Rechtsschutzrisiko in einer geringen Belastung besteht und voller ex-post-Ausgleich besteht (VfSlg. 16.994/2003), weil Gefahr im

Verzug besteht (VfSlg. 17.346/2004) oder wenn der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einem Ausgleich der Interessen des Beschwerdeführers einerseits und öffentlichen Interessen andererseits dient (VfSlg. 18.383/2008). Es wäre daher im Einzelnen zu prüfen bzw. in den Erläuterungen darzulegen, ob bzw. dass vergleichbare Gründe vorliegen, die den Ausschluss der aufschiebenden Wirkungen einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht rechtfertigen. Überdies wäre in den Erläuterungen darzulegen, warum ein Abweichen von § 13 Abs. 1 VwG VG iSd. Art. 136 Abs. 2 B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.

3. § 22 Abs. 1 VStG idF des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 normiert eine gegenüber der gerichtlichen Strafbarkeit generell subsidiäre verwaltungsbehördliche Strafbarkeit, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen (vgl. die Erläuterungen zur RV 2009 BlgNR 24. GP, S 20). Im Hinblick darauf sind die insbesondere in § 8 KMG, § 22 Abs. 3 MeldeG, § 71 Abs. 1 PStG 2013, § 40 Abs. 1 PyroTG 2010, § 85 SPG, § 44 Abs. 1 SprG, § 19 des Versammlungsgesetzes 1953, § 51 Abs. 1 WaffG und § 8 des Wappengesetzes in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Subsidiaritätsklauseln entbehrlich.

#### Zu Art. 2 (Änderung des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes):

#### Zu Z 5 (§ 12):

Gemäß Art. I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 soll das AVG auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden sein. Wie sich insb. aus Art. V Abs. 7 EGVG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 ergibt, soll sich die Anwendung des AVG bzw. auch nur einzelner seiner Bestimmungen in Hinkunft unmittelbar aus dem EGVG und nicht aus den Materiengesetzen ergeben (RV 2009 BlgNR 24. GP 16). § 12 Abs. 2 sollte entsprechend angepasst werden.

#### Zu Art. 3 (Änderung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes):

#### Zu Z 3 (§ 39 Abs. 3):

Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes besteht, wenn – wie in § 39 Abs. 2 – in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, (ausnahmsweise) eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des

Bundesministers vorgesehen ist (vgl. die Erläuterungen zur RV 1618 BlgNR 24. GP, S 15). § 39 Abs. 3 sieht jedoch für Beschwerden gegen Bescheide des Bundesministers eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes vor, während für Beschwerden gegen Bescheide des Landeshauptmannes das Landesverwaltungsgericht zuständig sein soll. Da Art. 131 B-VG jedoch zwischen den Verwaltungsgerichten der Länder und des Bundes geteilte Zuständigkeit in ein und derselben Angelegenheiten vermeiden will, sollte die Zuständigkeitsklärung des Bundesverwaltungsgerichtes nochmals überprüft werden. Sie bedürfte jedenfalls einer Zustimmung der Länder gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG.

Zu Art. 5 (Änderung des Kriegsmaterialgesetzes):

Zu Z 4 (§ 8a):

Im Hinblick darauf, dass hinsichtlich Verwaltungsübertretungen gemäß § 8 KMG auch die Bezirksverwaltungsbehörden zu entscheiden haben, ist für die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes eine Zustimmung der Länder nach Art. 131 Abs. 4 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erforderlich.

Zu Art. 6 (Änderung des Luftfahrtssicherheitsgesetzes 2011):

Zu Z 5 (§ 15a):

Die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte ergeben sich unmittelbar aus Art. 130 Abs. 1 B-VG. Einfachgesetzliche Regelungen über Beschwerden sind zwar verfassungsrechtlich nicht notwendig, aber auch nicht ausgeschlossen. Sie sollten aber vermieden werden, wenn sie mehr Fragen aufwerfen als Antworten geben, etwa weil sie – wie § 15a, der nur auf Bescheide, nicht jedoch auch auf die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (beispielsweise nach § 3 Abs. 5 LSG) Bezug nimmt – nicht alle beschwerdefähigen Rechtsakte erfassen, sodass sich die Frage stellt, ob Beschwerden gegen nicht aufgezählte Rechtsakte implizit ausgeschlossen sein sollen.

Zu Art. 7 (Änderung des Meldegesetzes 1991):

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 6):

Der vorgeschlagene § 17 Abs. 6 begründet ein Amtsbeschwerderecht des Bürgermeisters iSd. Art. 132 Abs. 5 B-VG an das Bundesverwaltungsgericht (bzw. ein Amtsrevisionsrecht an den VwGH). Eine Zuständigkeit des

Bundesverwaltungsgerichtes in diesen Angelegenheiten ergibt sich aber nicht aus Art. 131 Abs. 2 B-VG, da Reklamationsverfahren gemäß § 17 Abs. 1 erster durch den Landeshauptmann geführt werden, sodass zuständig zur Entscheidung über Beschwerden der in § 17 Abs. 2 genannten Parteien die Verwaltungsgerichte der Länder sind. Ein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsgerichten des Bundes (für Beschwerden des Bürgermeisters) und der Länder (für Beschwerden der anderen Parteien) in ein und derselben Rechtssache sollte jedenfalls vermieden werden. Soll das Bundesverwaltungsgericht – für alle Beschwerden – zuständig erklärt werden, bedürfte dies der Zustimmung der Länder gemäß Art. 131 Abs. 4 B-VG.

Die Ausführungen in den Erläuterungen sollten im Hinblick auf die Zuständigkeit des Landeshauptmannes, aus der sich die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder für Beschwerden ergibt, entfallen.

Zu Art. 8 (Änderung des Passgesetzes 1992):

Zu Z 2 (§ 17 Abs. 1):

Der Verweis auf § 73 Abs. 2 AVG kann ersatzlos entfallen. § 8 VwGVG gilt ohnedies.

Zu Z 3 (§ 22):

1. Die Erforderlichkeit der in § 22 Abs. 1 vorgeschlagenen Abweichungen vom AVG wäre, insbesondere soweit sie über die bisherigen Abweichungen hinausgehen (de lege lata sind nur die §§ 76 bis 78 AVG ausgenommen), unter Bedachtnahme auf Art. 11 Abs. 2 B-VG zu erläutern.
2. Gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 gelten für die Berechnung von Beginn, Lauf und Ende von Fristen die Wochenend- und Feiertagsregelungen des Empfangsstaates. Dabei handelt es sich nicht um eine Tatbestandsanknüpfung, sondern um eine – mangels anderer Anordnung offenbar dynamische – Verweisung auf ausländisches Recht, bei der das Verweisungsobjekt – die Wochenend- und Feiertagsvorschriften des Empfangsstaates – gänzlich unbestimmt ist. Eine solche Verweisung ist nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes unzulässig. Zwar wird in der Literatur (*Thienel*, in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 48, 49 B-VG, Rz.55) die Auffassung vertreten, dass dynamische Verweisungen auf fremdes Recht zulässig sind, jedoch nur „im überkommenen Umfang“ wie im IPR. Eine solche

Ausnahme von der grundsätzlichen Unzulässigkeit von Verweisungen auf Normen einer anderen Rechtsetzungsautorität liegt hier aber nicht vor.

Zu Art. 9 (Änderung des Personenstandsgesetzes 2013):

Die vorgeschlagene Novelle des Personenstandsgesetzes 2013 berücksichtigt entgegen den Erläuterungen die Unterscheidung zwischen ordentlicher Gerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht und sollte daher diesbezüglich überarbeitet werden (§§ 7, 8, 30, 33, 47, 49, 57, 67, 68 sowie 73).

Zu Z 7 (§ 72 Abs. 6):

Da die vorgeschlagene Novelle des Personenstandsgesetzes 2013 zum Teil zugleich mit der Personenstandsgesetz 2013 in Kraft treten soll (1. November 2013) und sich deren Regelungsbereich teilweise überschneidet (sog. überholende Novellierung), wäre klarzustellen, welchen Inhalt die ab 1. November 2013 geltende Fassung des Personenstandsgesetzes 2013 haben soll. Es gibt nämlich keine allgemeine Regel, nach der eine später beschlossene Fassung einer Bestimmung gegenüber einer früher beschlossenen Fassung derselben Bestimmung, die zum selben Zeitpunkt in Kraft treten, Vorrang hat. Der Entwurf nimmt darauf nicht Bedacht.

Zu Art. 19 (Änderung des Waffengesetzes 1996):

Zu Z 4 (§ 25 Abs. 5):

In Z 1 wäre nicht nur auf die Rechtskraft eines Entziehungsbescheides, sondern auch auf ein entsprechendes Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes abzustellen.<sup>5</sup>

Zu Z 7 (§ 39 Abs. 2a) und Z 9 (§ 47 Abs. 3):

Siehe die obigen Ausführungen zu Art. 8 Z 3 (Änderung des § 22 des Passgesetzes 1992).

Zu Art. 21 (Änderung des Zivildienstgesetzes 1986):

Allgemeines:

Der Zivildienstbeschwerderat ist eine sog. Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag. Er wird durch Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG iVm der Anlage A.19 mit 1. Jänner 2014 aufgelöst und soll – mit denselben Aufgaben und in derselben

Zusammensetzung – als Unabhängiger Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten wiedererrichtet werden.

Ausgehend davon, dass es sich bei der Tätigkeit dieses Beirates um die Führung von Verwaltung iSd. Art. 20 Abs. 1 B-VG handelt, bedarf die Weisungsfreistellung seiner Mitglieder (§ 46 ZDG) einer Grundlage in Art. 20 Abs. 2 B-VG (idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012). Der Unabhängige Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten soll zum einen den Bundesminister für Inneres vor Erlassung einer Verordnung betreffend den Ersatz von Fahrtkosten der Zivildienstpflichtigen beraten (§ 43 Abs. 2 Z 1 ZDG). Dafür käme lediglich Art. 20 Abs. 1 Z 1 B-VG („zur sachverständigen Prüfung“) in Betracht. Zu dieser Kategorie wurde bei der Entstehung der B-VG-Novelle BGBI. I Nr. 2/2008 die (heutige) Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes nach dem Unfalluntersuchungsgesetz – UUG 2005 gezählt (vgl. *Lanner, Kodex Verfassungsrecht*<sup>35</sup> Artikel 20 B-VG Anm 7). Dieser obliegt die Sicherheitsuntersuchung von Vorfällen in den Bereichen Schiene, Schifffahrt und Seilbahnen (§ 1 UUG 2005). Solche Sicherheitsuntersuchungen haben als ausschließliches Ziel, die möglichen Ursachen eines Vorfalls festzustellen, um Sicherheitsempfehlungen ausarbeiten zu können, die zur Vermeidung zukünftiger gleichartiger oder ähnlich gelagerter Vorfälle beitragen können (§ 4 UUG 2005). Eine Sicherheitsempfehlung ist ein Vorschlag zur Verhütung von Vorfällen (§ 16 UUG 2005), die in den jährlichen Sicherheitsbericht aufzunehmen ist, der dem Nationalrat und der Europäischen Eisenbahnagentur zu übermitteln ist (§ 19 UUG 2005). Sicherheitsempfehlungen werden also auf Grund eines bestimmtes Vorfalls (im Nachhinein) erstellt; die Unfalluntersuchungsanstalt hat aber keine beratende Aufgabe vor der Erlassung bestimmter Entscheidung, vergleichbar der Beratungsaufgabe des Zivildienstbeschwerderates gemäß § 43 Abs. 2 Z 1 ZDG. Für diese Aufgabe fehlt eine verfassungsgesetzliche Ermächtigung zur Weisungsfreistellung.

Zum anderen soll der Unabhängige Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten Beschwerden von Zivildienstpflichtigen gemäß § 37 behandeln und über ihre Erledigung Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres beschließen (§ 43 Abs. 2 Z 2 ZDG). § 37 ZDG sieht ein Beschwerderecht des Zivildienstpflichtigen „in allen mit seiner Zivildienstpflicht zusammenhängenden Belangen“ vor. Insoweit ist eine Weisungsfreistellung gemäß Art. 20 Abs. 2 Z 3 B-VG (idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012: „Schieds- oder Vermittlungsaufgaben“)

möglich: Zu dieser Kategorie wurde bei der Entstehung der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 ua. die Gleichbehandlungskommission nach dem Bundesgleichbehandlungsgesetz – B-GIBG gezählt (vgl. Lanner, Kodex Verfassungsrecht<sup>35</sup> Artikel 20 B-VG Anm 11). Diese hat, wenn der befasste Senat der Auffassung ist, dass eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder des Frauenförderungsgebotes vorliegt, der zuständigen Leiterin oder dem zuständigen Leiter des Ressorts einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln (§ 23a Abs. 8 Z 1 B-GIBG). Diese Aufgabe scheint jener gemäß § 43 Abs. 2 Z 2 ZDG vergleichbar.

Sollte der Unabhängige Beirat für Zivildienstbeschwerdeangelegenheiten für die zuletzt genannte Aufgabe weisungsfrei gestellt werden, wäre gemäß Art. 20 Abs. 2 letzter Satz B-VG gesetzlich ein angemessenes Aufsichtsrecht vorzusehen (die in § 54 Abs. 2 ZDG vorgesehene jährliche Tätigkeitsberichtspflicht genügt dieser Anforderung nicht).

Angesichts der bloß beratenden Funktionen dieses Beirates wird angeregt, seine Zusammensetzung, insb. was die Mitgliedschaft von Richtern betrifft – die auf seine Einrichtung als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, die ursprünglich auch zur Erlassung von Bescheiden zuständig war –, aber auch seine Weisungsfreistellung zu überprüfen.

#### Zu Z 11 (Abschnitt IXb):

Nach Art. 102 Abs. 2 B-VG können Angelegenheiten des Zivildienstes unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Nach § 2 Abs. 1 ZDG obliegt die Vollziehung des ZDG der in Unterordnung unter den Bundesminister für Inneres errichteten – und diesem weisungsgebunden – Zivildienstserviceagentur, soweit in diesem Bundesgesetz nicht abweichende Regelungen getroffen werden (vgl. etwa § 4 Abs. 1 ZDG: Anerkennungsbescheid des Landeshauptmanns). Die Vollziehung durch die Zivildienstserviceagentur erfolgt daher in unmittelbarer Bundesverwaltung, sodass gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes besteht. Insoweit durch die vorgeschlagene Bestimmung eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide der Zivildienstserviceagentur begründet werden soll, bedürfte sie der Zustimmung der Länder nach Art. 131 Abs. 4 Z 1 B-VG.

Angemerkt wird, dass sich die vorgeschlagene Bestimmung nicht auf Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht – oder, falls eine solche in Betracht kommt, gegen die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt – durch die Zivildienstserviceagentur bezieht, sodass für solche Beschwerden jedenfalls das Bundesverwaltungsgericht zuständig wäre.

#### Zu den Vorblättern:

1. Die Anmerkung (in beiden Vorblättern) sub titulo „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“, dass die vorgeschlagenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, ist im Hinblick auf Art. 6 Z 2 und 4 des Entwurfes unzutreffend.
2. Die Angaben (in beiden Vorblättern) sub titulo „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ betreffend Zustimmungserfordernisse der Länder sind unvollständig (siehe insbesondere die obigen Anmerkungen unter Punkt II. zu Art. 5 Z 4, Art. 7 Z 4 und Art. 21 Z 11).
3. Die angegebene Kompetenzgrundlage des Art. 2 (Änderung des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes) sollte auf Art. 119a Abs. 3 B-VG („Aufsichtsrecht und dessen gesetzliche Regelung“) eingegrenzt werden.

#### **III. Legistische und sprachliche Bemerkungen:**

##### Allgemeines:

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist, wird ersucht, dieses entgegen der bisherigen legistischen Praxis (vgl. Punkt 132 der Legistischen Richtlinien 1990) in der Fundstellenangabe anzuführen. So sollte es beispielsweise in der vorgeschlagenen Z 3 des Art. 2 (§ 8 Abs. 1 Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz) „BGBl. Nr. 51/1991“ statt „BGBl. Nr. 51“ lauten.

##### Zu Art. 2 (Änderung des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes):

Nach den Erläuterungen zu Art. 2 Z 1 und 3 bis 6 sollen mit den vorgeschlagenen Regelungen Verweise auf zwischenzeitlich geänderte Gesetzesbestimmungen angepasst werden. Dieses Regelungsziel wird allerdings nur unvollständig umgesetzt. So verweist der insoweit unverändert belassene § 1 Abs. 1 und 3 des

Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes idG nicht auf die geltende Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes. Des Weiteren wird in § 1 Abs. 3 und 5, § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 5 leg. cit. der Kurztitel des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht korrekt zitiert („B.-VG.“ statt „B-VG“). Der vorgeschlagene Gesetzestext sieht eine diesbezügliche (auch nicht vollständige) Richtigstellung nur für § 12 Abs. 5 leg. cit. vor.

Auf Grund des in Z 2 vorgeschlagenen Entfalls des § 7 ist § 2 Abs. 3, der in seiner geltenden Fassung auf § 7 verweist, entsprechend anzupassen.

In § 12 Abs. 5 sollte es statt Beschwerde bzw. Revision „führen“ es Beschwerde bzw. Revision „erheben“ lauten.

Zu Art. 4 (Änderung des EU – Polizeikooperationsgesetzes):

Zu Z 5 (§ 38):

Im Einleitungssatz und in Z 2 des Abs. 1 sollten vor den Begriffen „Gerichte“ bzw. „Gericht“ die Worte „ordentlichen“ bzw. „ein ordentliches“ eingefügt werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Kriegsmaterialgesetzes):

Zu Z 5 (§ 10 Abs. 2e):

Inkrafttretens-Bestimmungen haben eine korrekte und exakte Aufzählung der neugefassten bzw. eingefügten Bestimmungen zu enthalten. Der Ausdruck „§ 7“ sollte daher durch das Zitat „§ 7 Abs. 1 und 2a“ ersetzt werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Meldegesetzes 1991):

Zum Einleitungssatz:

Laut RIS wurde das Meldegesetz 1991 zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2013 geändert.

Zu Art. 8 (Änderung des Passgesetzes):

Zu Z 4 (§ 22b Abs. 4):

Statt dem Wort „ordentlichen“ wäre das Wort „ordentliche“ einzufügen.

Zu Art. 9 (Änderung des Personenstandsgesetzes 2013):Zum Einleitungssatz:

Das Personenstandsgesetz 2013 wurde (bereits) unter BGBl. I Nr. 16/2013 kundgemacht.

Zu Z 5 (§ 48):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „wird ... ersetzt“ besser „werden ersetzt“ lauten, wobei es genügt, das Wort „ersetzt“ nur einmal (am Ende des Satzes) anzuführen. Zudem sollte es „in Abs. 1 Z 6“, „in Abs. 8 Z 3“ und „in Abs. 8 Z 5“ lauten.

Sonstiges:

Entgegen den Erläuterungen fehlt eine Anpassung der Bestimmungen mit Bezugnahmen auf (ordentliche) Gerichte (vgl. insbesondere §§ 7, 8, 11, 30, 33, 47, 49, 57, 67, 68 sowie 73).

Zu Art. 13 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):Zu Z 2 (§ 14a):

Die Novellierungsanordnung wäre abzuändern, da es im SPG idgF bereits einen § 14a gibt.

Zu Art. 14 (Änderung des Sprengmittelgesetzes 2010):Zum Einleitungssatz:

Das Zitat „BGBl. I Nr. 50/2012“ ist durch das Zitat „BGBl. I Nr. 17/2013“ zu ersetzen.

Zu Art. 15 (Änderung des Staatsgrenzgesetzes):Zu Z 2 (§ 19):

Im Text einer Rechtsvorschrift sind andere Rechtsvorschriften mit ihrem Titel (Kurzitel, Abkürzung) – ohne Datum – aber mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren (Punkt 131 der Legistischen Richtlinien 1990). Das Wort „AVG“ sollte daher durch die Wortfolge „des Allgemeinen Verfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991“ ersetzt werden.

### Zu Art. 19 (Änderung des Waffengesetzes 1996):

#### Zum Einleitungssatz:

Das Zitat „BGBI. I Nr. 63/2012“ ist durch das Zitat „BGBI. I Nr. 115/2012“ zu ersetzen.

#### Zu den Vorblättern:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 21. Dezember 2012, GZ BKA-602.271/0036-V/2/2012<sup>1</sup> (betreffend Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung; Auswirkungen insbesondere in legistischer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen. Nach diesem soll das Vorblatt samt der Ergebnisdarstellung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung den weiteren Materialien vorangestellt und durch die Erläuterungen – unter Vermeidung von Duplizierungen – vervollständigt werden. Eine Duplizierung des Vorblattes (unter Beibehaltung des Vorblattes in der bisherigen Form) ist nicht vorgesehen.

Die Ausführungen zu den Kompetenzgrundlagen sind nicht im Vorblatt, sondern im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zu positionieren.

#### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Das unter Punkt 1.7. verwiesene Bundesverwaltungsgerichtsgesetz wurde (bereits) unter BGBI. I Nr. 10/2013 kundgemacht.

#### Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001<sup>2</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere darauf, dass die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben hat und kein Hinweis wie „entfällt“ zu geben ist, wenn geltende Bestimmungen aufgehoben werden.

<sup>1</sup> <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49906>

<sup>2</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. Februar 2013  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	ktHxOsII3nMwL+24QHB7O3jw/Bjsb8n6gPbe68D5nu038vDuZIT4nkU73nRh4Zw0tUUq3/FzT9eRIVjO2grfxAIU3SWCT/YRa3xqclvYM1OQJ3F+QHZyRBG4Wx23iL7+7XjMkyCN3aMySVjtGcHEuvB73qURSCxMli/4uTe6i0=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-22T09:26:33+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	